

Gemeinde
HORW

VERORDNUNG ÜBER DIE BETREUUNGSGUTSCHEINE VOM 13. JUNI 2024



Ausgabe
13. Juni 2024



Nr. 866

INHALT

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Definition	3
Art. 3	Anspruchsberechtigung	3
Art. 4	Besondere Anspruchsberechtigung	3
Art. 5	Antrag und Änderungen	3
Art. 6	Ermittlung der Betragshöhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 7	Massgebendes Einkommen	4
Art. 8	Änderung der Verhältnisse	5
Art. 9	Auszahlung der Betreuungsgutscheine	5
Art. 10	Zugelassene Institutionen	5
Art. 11	Inkrafttreten	6
Anhang 1		7
Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine pro Kind und Tag in Kindertagesstätten (zu Art. 6)		7
Anhang 2		8
Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine pro Kind und Stunde bei Tageseltern (zu Art. 6)		8
Anhang 3		9
Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum (zu Art. 6)		9

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Reglements über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen vom 23. Mai 2024¹
-

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Betreuungsgutscheinen im Sinne von Unterstützungsbeiträgen zur Finanzierung der Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter.

Art. 2 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Horw, welcher die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

1 Anspruch auf Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben Erziehungsberechtigte gemäss Art. 2 und Art. 3 lit. a des Reglements über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen.

2 Das Arbeitspensum wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

3 Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder sich in einer anerkannten Ausbildung oder in einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung befinden, die bezüglich Zeitaufwandes einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20 % entspricht, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

4 Erziehungsberechtigte, die aufgrund von bestätigten gesundheitlichen Einschränkungen auf Kinderbetreuung angewiesen sind, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

5 Das zuständige Mitglied des Gemeinderats kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte haben, unabhängig der Erwerbstätigkeit, Anspruch bei:

- a) Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle, die zum Schutz oder Wohl des Kindes tätig ist, oder
- b) Vorliegen folgender Lebenslagen und nach Beurteilung und Entscheid des Sozialdepartementes:
 - Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
 - Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder

Art. 5 Antrag und Änderungen

1 Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialdepartement spätestens im Vormonat des Starts des Betreuungsvertrags einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Die Betreuungsgutscheine müssen für jedes Schuljahr per 1. August neu beantragt werden.

2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie zur Auszahlungsadresse und allenfalls Kostenbeteiligung des Arbeitgebers).

¹ Nr. 863

3 Dem Antrag ist die neueste rechtskräftige Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, beizulegen. Personen, die keine Steuerveranlagung eingereicht haben, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

4 Für den Fall, dass keine rechtskräftige Steuerveranlagung vorhanden ist, wird anhand der provisorischen Steuererklärung eine provisorische Berechnung vorgenommen. Diese Berechnung wird rückwirkend überprüft und angepasst, sobald die definitive Steuerveranlagung vorhanden ist.

5 Mit dem Antrag wird dem Sozialdepartement und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsumsatz) zu ermitteln und auszutauschen.

6 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit oder des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses als auch weitere Faktoren, welche die Anspruchsberechtigung verändern, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach der Änderung, dem Sozialdepartement melden.

Art. 6 Ermittlung der Betragshöhe der Betreuungsgutscheine

1 Die Betragshöhe der Betreuungsgutscheine ist in Anhang 1 festgelegt.

2 Der Betreuungsgutschein darf zusammen mit allfälligen Arbeitgeberbeiträgen nicht höher sein als der Elterntarif der jeweiligen Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Betreuungstag selbst bezahlen.

3 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 3 ersichtlich.

4 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

5 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

6 Die Erziehungsberechtigten erhalten für das älteste Kind, das in einer zugelassenen Kindertagesstätte mit Betreuungsgutscheinen betreut wird, den ordentlichen Betreuungsgutscheinbeitrag. Für jedes weitere Kind erhalten sie zusätzlich zum ordentlichen Betreuungsgutschein einen Geschwisterbonus.

7 Der Geschwisterbonus für das zweite Kind beträgt 50 % des Selbstkostenanteils der Eltern und der Geschwisterbonus für jedes weitere Kind beträgt 70 % des Selbstkostenanteils der Eltern.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

1 Das massgebende Einkommen gilt als Grundlage für die Berechnung der Betreuungsgutscheine. Es ergibt sich aus dem steuersatzbestimmenden Einkommen und einem Anteil des steuersatzbestimmenden Vermögens.

2 Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens ist vom steuersatzbestimmenden Einkommen gemäss der Steuerveranlagung auszugehen, zuzüglich:

- a) die Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbstständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes¹;
- b) Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge gemäss § 40 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes;
- c) die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt selbstgenutzter Wohnliegenschaften, welche den Eigenmietwert übersteigen;
- d) verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 des Steuergesetzes;
- e) 10 % des steuersatzbestimmenden Vermögens.

¹ SRL Nr. 620

3 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt (maximal 2 Jahre zurückliegend). Bei Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen, insbesondere bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt.

4 Bei unverheirateten Eltern, Personen in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts beziehungsweise beider Personen zu berücksichtigen.

5 Bei getrenntlebenden Eltern ist nur das massgebende Einkommen des Elternteils anzurechnen, bei dem das betreute Kind gemeldet ist.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

1 Weicht das massgebende Einkommen aus der eingereichten Steuerveranlagung um 25 % vom aktuellen massgebenden Einkommen ab, wird auf Gesuch hin das aktuelle Haushaltseinkommen als Berechnungsbasis für das massgebende Einkommen herangezogen.

2 Aufgrund der aktuellen Einkommensdaten wird unter Berücksichtigung der üblichen Abzüge das hypothetisch massgebende Einkommen berechnet, welches dann als Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgutscheine verwendet wird.

3 Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragstellenden rechtzeitig einzureichen.

Art. 9 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

1 Die Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine Direktzahlung an das jeweilige Betreuungsangebot erfolgen.

2 Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Horw direkt abrechnet (insbesondere Betreuung bei Tagesfamilien über die Tagesfamilienvermittlung), werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsgutscheine durch die Gemeinde Horw eingestellt.

4 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom Sozialdepartement zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

5 Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.

Art. 10 Zugelassene Institutionen

1 Die Betreuungsgutscheine können bei allen Kindertagesstätten mit einer aktuellen Betriebsbewilligung oder bei Tageselternvermittlungen eingelöst werden.

2 Die beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Horw nicht höhere Tarife verrechnet werden.

3 Zur Qualitätssicherung kann das Sozialdepartement bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchführen.

4 Das Sozialdepartement kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung des in Art. 1 genannten Zweckes beitragen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinien vom 30. August 2018.

Horw, 13. Juni 2024

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

ANHANG 1

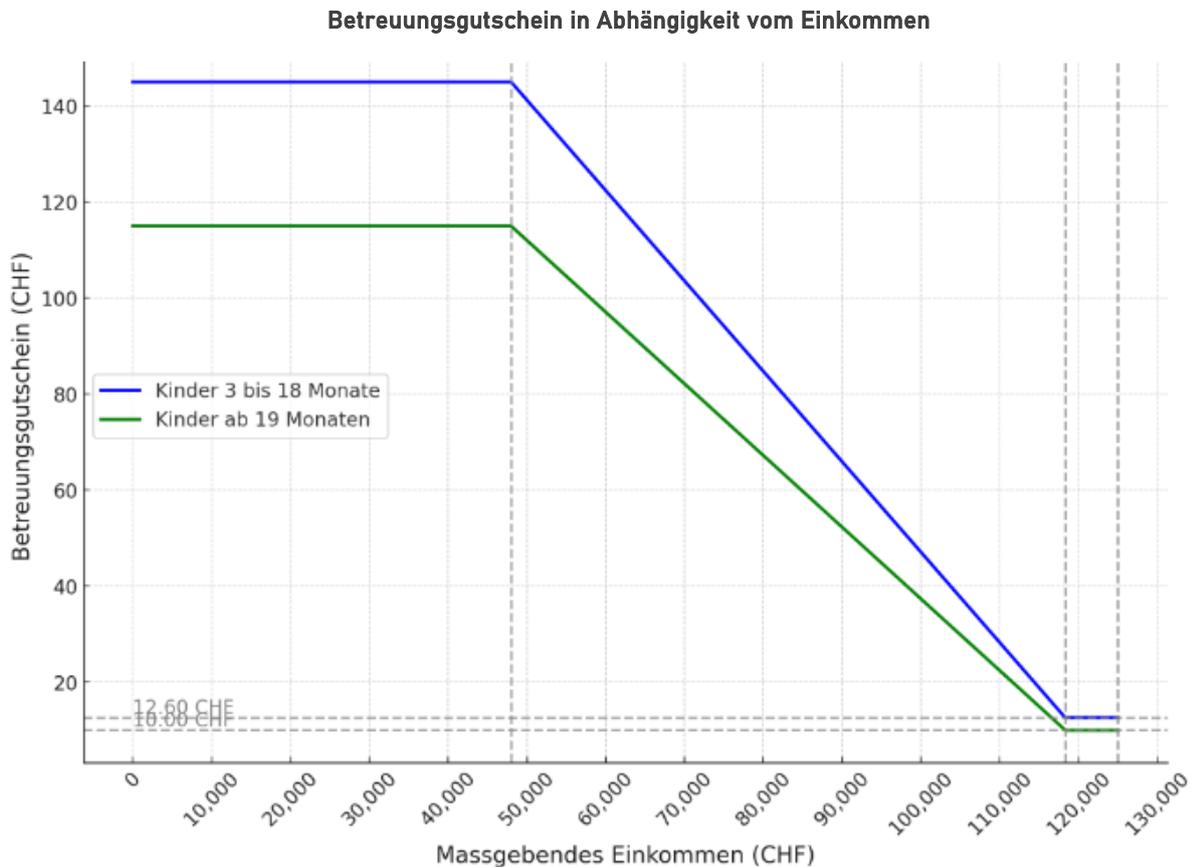
ÜBERSICHT DER HÖHE DER BETREUUNGSGUTSCHEINE PRO KIND UND TAG IN KINDERTAGESSTÄTTEN (ZU ART. 6)

Massgebendes Einkommen	Kinder 3 bis 18 Monate	Kinder ab 19 Monaten
Fr. 0.00 - Fr. 48'000.00	Fr. 145.00	Fr. 115.00
Fr. 118'300.00 - Fr. 125'000.00	Fr. 12.60	Fr. 10.00

Der Begriff des massgebenden Einkommens ist in Art. 7 dieser Verordnung definiert.

Zwischen der Einkommensgrenze in Höhe von Fr. 48'001.00 und der Einkommensgrenze in Höhe von Fr. 118'299.00 verläuft der Beitragssatz linear. Der minimale Betreuungsgutschein beträgt in jedem Fall Fr. 12.60 bei Kindern ab 3 Monaten bzw. Fr. 10.00 bei Kindern ab 19 Monaten.

Grafik zur besseren Veranschaulichung der Tabelle:



ANHANG 2

ÜBERSICHT DER HÖHE DER BETREUUNGSGUTSCHEINE PRO KIND UND STUNDE BEI TAGESELTERN (ZU ART. 6)

Massgebendes Einkommen	Tageseltern-Beiträge pro Kind und Stunde
Fr. 0.00 - Fr. 48'000.00	Fr. 8.00
Fr. 48'001.00 - Fr. 52'000.00	Fr. 7.50
Fr. 52'001.00 - Fr. 56'000.00	Fr. 7.50
Fr. 56'001.00 - Fr. 60'000.00	Fr. 7.00
Fr. 60'001.00 - Fr. 64'000.00	Fr. 7.00
Fr. 64'001.00 - Fr. 68'000.00	Fr. 6.50
Fr. 68'001.00 - Fr. 72'000.00	Fr. 6.50
Fr. 72'001.00 - Fr. 76'000.00	Fr. 6.00
Fr. 76'001.00 - Fr. 80'000.00	Fr. 5.50
Fr. 80'001.00 - Fr. 84'000.00	Fr. 5.00
Fr. 84'001.00 - Fr. 88'000.00	Fr. 4.50
Fr. 88'001.00 - Fr. 92'000.00	Fr. 4.00
Fr. 92'001.00 - Fr. 96'000.00	Fr. 3.50
Fr. 96'001.00 - Fr. 100'000.00	Fr. 3.00
Fr. 100'001.00 - Fr. 104'000.00	Fr. 2.50
Fr. 104'001.00 - Fr. 108'000.00	Fr. 2.00
Fr. 108'001.00 - Fr. 112'000.00	Fr. 1.50
Fr. 112'001.00 - Fr. 116'000.00	Fr. 1.00
Fr. 116'001.00 - Fr. 125'000.00	Fr. 0.50

Der Begriff des massgebenden Einkommens ist in Art. 7 dieser Verordnung definiert.

ANHANG 3

ÜBERSICHT DES ANSPRUCHS AUF BETREUUNGSGUTSCHEINE NACH ARBEITSPENSUM (ZU ART. 6)

Arbeitspensum des Haushalts		
Mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	49
30 %	130 %	75
40 %	140 %	98
50 %	150 %	123
60 %	160 %	148
70 %	170 %	175
80 %	180 %	197
90 %	190 %	221
100 %	200 %	246

TABELLE

Änderung der Verordnung über die Betreuungsgutscheine vom 13. Juni 2024

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	